



IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI



INSOLVENZVERWALTUNG



RECHTSANWÄLTE



STEUERBERATUNG



IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

**GÖRG WEBINAR – DOGMATISCH VERSIERT UND PRAGMATISCH ORIENTIERT**  
**- VERNETZT DENKEN, GRENZEN ÜBERWINDEN -**

# COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG)

Prof. Dr. habil. Gerrit Hölzle  
*Rechtsanwalt / Partner*

# THEMEN DES TAGES

1

**Gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmen,  
Gesetzgebungsprozess**

2

**Überblick über das COVInsAG**

3

**Die Aussetzung von Antragspflichten, § 1 COVInsAG**

4

**Folgen der Aussetzung, § 2 COVInsAG**

5

**Antragsrechte, § 3 COVInsAG**

6

**Sonstige Vorschriften des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie**



**28.01.**  
Erster Fall in  
Deutschland



**27.02.**  
Sprunghafter  
Anstieg in  
Deutschland



**10.03.**  
Verbot von  
Großveranstaltungen



**15.03.**  
Deutschland  
schließt die  
Grenzen



**22.03.**  
Bund beschließt  
Kontaktverbot

2021?



**Die Folgen für die Wirtschaft  
(weltweit) sind dramatisch...**

## Nach Einschätzung des IfO-Instituts drohen nie dagewesene wirtschaftliche Folgen:

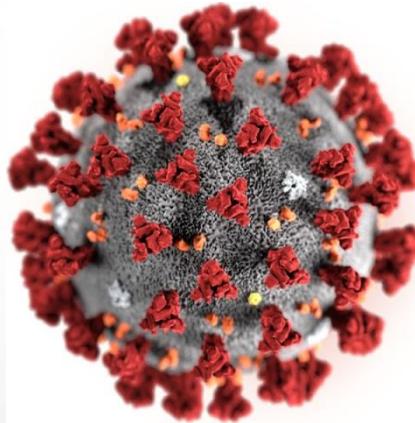
(wobei weder einschätzbar noch absehbar ist, welches Szenario realistisch ist)

### Szenario 1:

Wirtschaftsrückgang für 2 Monate auf 59,6 %  
im dritten Monat 79,8 %, im vierten 100 %

Kosten: bis zu 495 Mrd. EUR

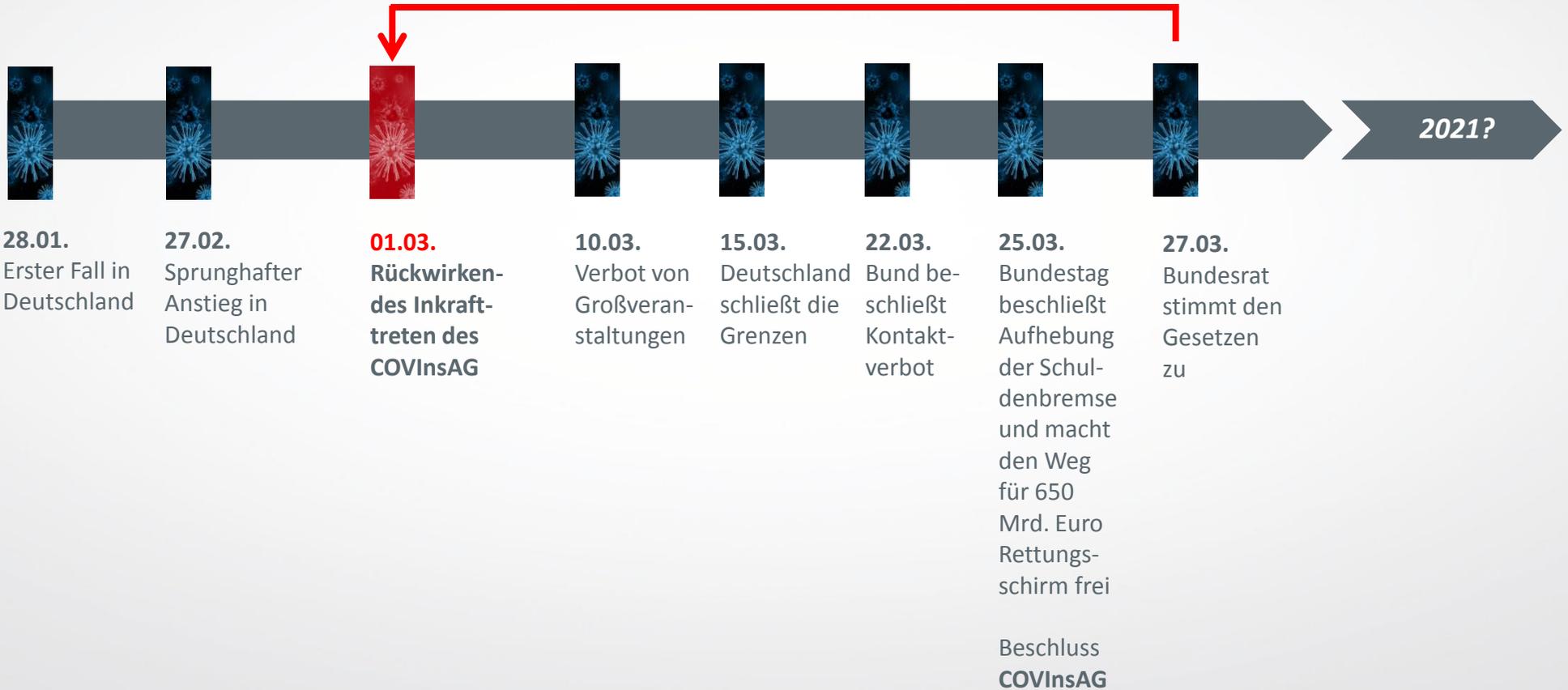
Wirtschaftsleistung: bis zu - 11,2 %



### Szenario 2:

Bei 3 Monaten Teilschließung steigen die Kosten auf  
bis 729 Mrd. EUR, was zu einem Verlust in der  
Wirtschaftsleistung von bis zu 20,6 % führen kann.

**Zum Vergleich: Der höchste Einbruch der Wirtschaftsleistung in der Finanzkrise 2008/09 fand im ersten Quartal 2009 statt und betrug: 4,7 %!**



## Finanzhilfen

**Wirtschaftsstabilisierungsfonds**  
**, 600 Mrd. EUR**  
*„(...) Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, die Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte“*

**steuerl. Liquiditätshilfe**

**„Schutzschild“ für Betriebe und Unternehmen (50 Mrd. EUR)**

**Besondere Maßnahmen für kleine Untern. und Solo-Selbstst.**

## Flankierende Maßnahmen

**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

BT-Drs. 19/18110, Beschlussempflg. BT-Drs. 19/18158

**Art. 1:**  
**Insolvenzrecht**  
**COVInsAG**

**Art. 2:**  
**Gesellschaftsrecht**  
 (Gesetz über Maßn. (...))

**Art. 5:**  
**BGB**  
**Änderung des EinfG zum BGB**

Vorbild:Kritik:

Keine Regelung für  
gesellschaftsrechtl.  
Zahlungsverbote



Kausalitätserfordernis  
des „Beruhens“ barg  
Unsicherheit

Lösung:

**COVInsAG**

~~COVInsAG~~

§ 1

**Aussetzung der  
Antragspflicht**

§ 2

**Folgen der Aussetzung**

§ 3

**Gläubigeranträge**

§ 4

**Verordnungsermächtig**

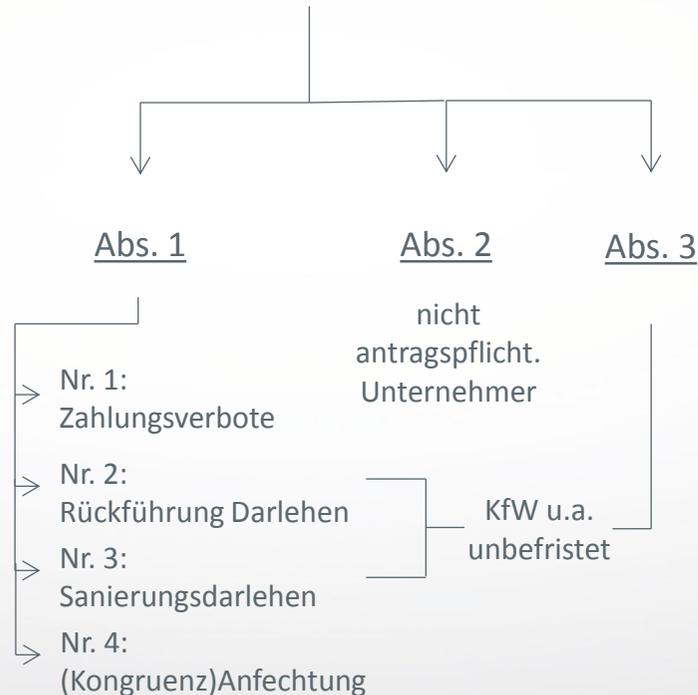
schlug im 1. Entwurf nur  
Lösung für diese  
Kritikpunkte vor

## Überblick über das COVInsAG

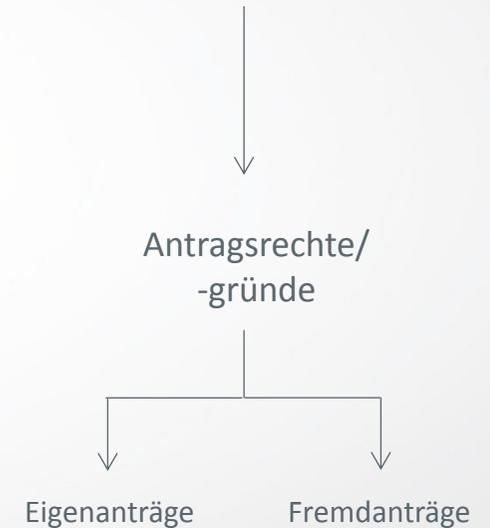
### § 1 COVInsAG



### § 2 COVInsAG



### § 3 COVInsAG



## Das Problem:



In der gegenwärtig unklaren Marktsituation ist selbst bei (noch) bestehender Zahlungsfähigkeit für viele Unternehmen die Erstellung einer Fortbestehensprognose iSd § 19 Abs. 2 InsO mit der gebotenen Seriosität unmöglich.

↳ **Insolvenzanträge wegen Überschuldung sind die zwingende Folge**

↳ **Hinzu kommt eine häufig sehr kurzfristig eintretende Zahlungsunfähigkeit**



Eine Vielzahl von Unternehmen (aller Größenklassen) wären gezwungen, kurzfristig Insolvenzantrag zu stellen, obwohl der Bund sich entschlossen hat, kurzfristig umfangreiche Hilfen zur Verfügung zu stellen.

↳ **Die Hilfen drohen in Ansehung der 3-Wochen-“Frist“ (§ 15a InsO) zu spät zu kommen**

↳ **Die (noch) größere Beschleunigung des parlamentarischen Prozesses ist unmöglich**



Es drohen vermeidbare gesamtwirtschaftliche Schäden durch coronabedingte Insolvenzen, die bei rechtzeitiger Bereitstellung der Finanzhilfen abzuwenden gewesen wären, weil die Unternehmen über eine grds. Existenz- und Marktberechtigung verfügen und nach der Krise (weiterhin) lebensfähig sind!

## Das Ziel:



Den von der Krise betroffenen Unternehmen soll die nötige Zeit verschafft werden, das *rechtliche Überleben* sicherzustellen, bis die für das *wirtschaftliche Überleben* erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.



Der einzige Zweck des Gesetzes ist damit das Verschaffen von **ZEIT!** Dieser Zweck ist aber nur erfüllbar, wenn zweierlei gegeben ist, was bei der Auslegung berücksichtigt werden muss:

- ↳ **Überlebensfähige Unternehmen, die wegen der Pandemie in die Existenzbedrohung geraten sind, sollen in der Zeit bis zur tatsächlichen Auszahlung der Hilfen nicht rechtlich verpflichtet sein, einen Antrag zu stellen, wenn sie unter Inanspruchnahme der Hilfe und nach Rückkehr zu normalisierten Marktbedingungen über eine nachhaltig positive Fortbestehensprognose verfügen.**
- ↳ **Es muss die realistische Aussicht darauf bestehen, dass Hilfen in ausreichendem Umfang auch tatsächlich verfügbar/realisierbar sind**

Das  
Mittel:  
(Satz 1)



*„Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages (...) ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.“*



Grundsätzliche Abkehr von der Antragspflicht für einen befristeten Zeitraum.



prima vista keine positive Feststellung erforderlich, dass Insolvenzereignis auf der Pandemie beruht, und dass begründete Aussicht auf Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit besteht!

**Aber!**



**Keine Aussetzung des Insolvenzgrundes selbst! Der Schuldner bleibt materiell zahlungsunfähig und/oder überschuldet mit Wirkung für alle übrigen Tatbestände außerhalb §§ 15a InsO, 42 Abs. 2 BGB!**

Die  
Ausnahme:  
(Satz 2)



*„Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung (...) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.“*



Rückausnahme = Rückkehr zur Regel = Fortbestehende Antragspflicht

## 2 Tatbestandsmerkmale

(alternativ)

kein `Beruhen`

keine Aussichten auf Beseitigung  
der Zahlungsunfähigkeit

Die  
Ausnahme:  
(Satz 2)



Aus der Formulierung „*Dies gilt nicht, wenn (...)*“ folgt die  
Umkehr der Darlegungs- und Beweislast!



Nach § 19 Abs. 2 InsO hat grds. der Schuldner das Bestehen einer positiven Fortbestehensprognose darzulegen und zu beweisen. **§ 19 Abs. 2 InsO wird insoweit außer Kraft gesetzt**; der Beleg (*nicht die Erstellung!* -> *dazu später*) einer positiven FBP durch den Schuldner ist damit im Aussetzungszeitraum nicht erforderlich!

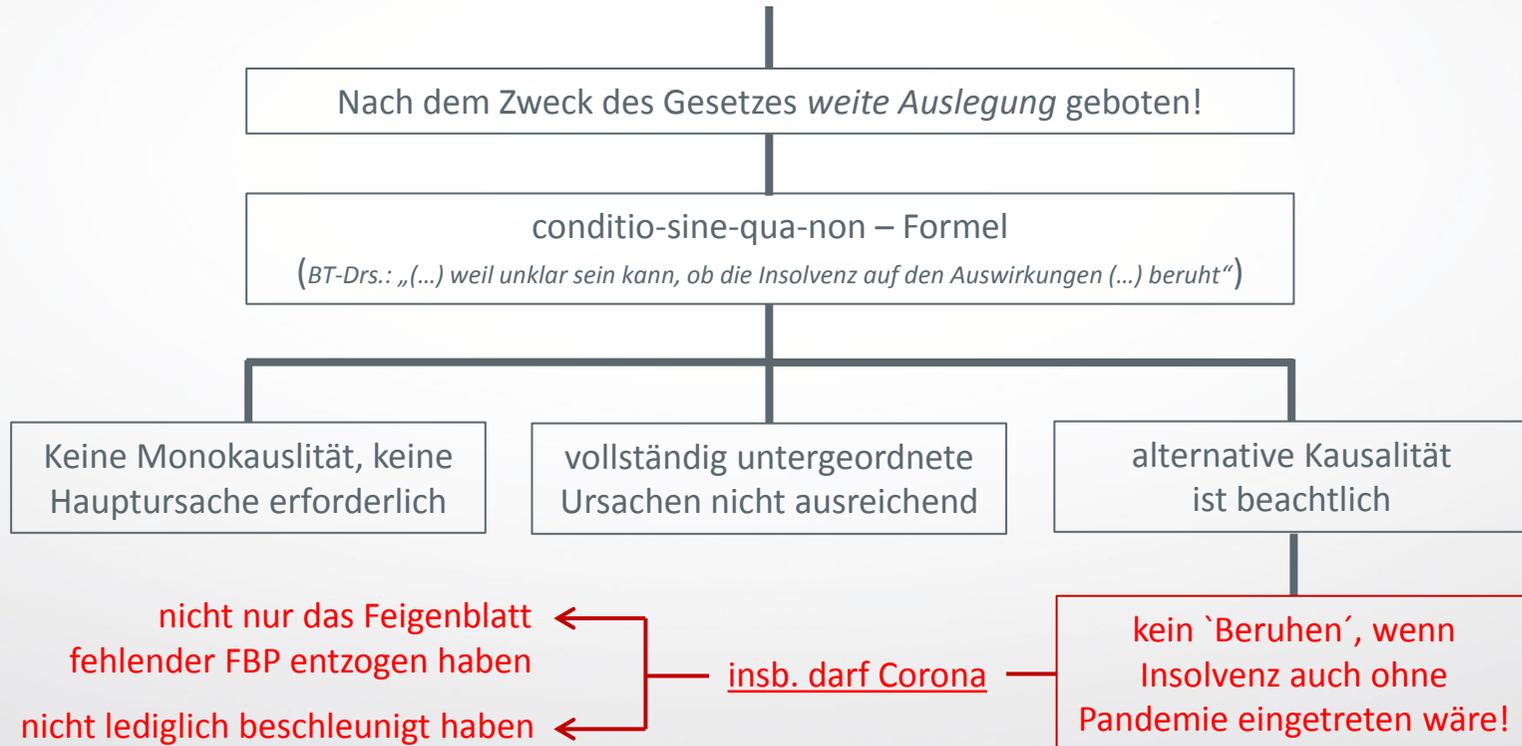


Die Beweislastumkehr folgt damit bereits aus Satz 2! Der Vermutungswirkung des Satz 3 – die ausdrücklich ebenfalls widerleglich ist – bedarf es (zunächst) nicht. Es handelt sich zunächst um eine redundante Vorschrift.

Die  
Ausnahme:  
(Satz 2)



## Das 'Beruhen' auf der Pandemie



Die

Ausnahme:  
(Satz 2)

Keine Aussichten auf Wiederherstellen der Zahlungsfähigkeit

Gesetzesbegründung spricht von „Beseitigung der Insolvenzreife“

Dennoch:

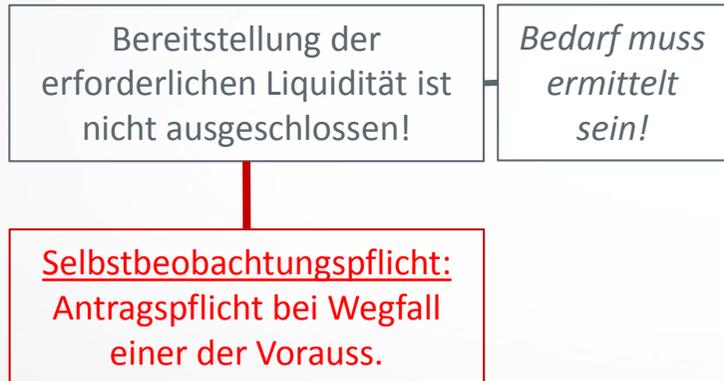
de facto Aussetzung des Antragsgrundes der Überschuldung, da FBP derzeit nicht seriös verlangt werden kann

ernsthafte  
SanierungsbemühungenBGH:  
Nachhaltige  
Wiederherstellung der ZFBereitstellung der  
erforderlichen Liquidität ist  
nicht ausgeschlossen!*Bedarf muss  
ermittelt  
sein!*Plausibilisierte  
Liquiditätsplanung  
erforderlich**Selbstbeobachtungspflicht:  
Antragspflicht bei Wegfall  
einer der Vorausss.**Wann wird  
darüber  
entschieden?Ex post! In  
Jahren, wenn die  
Erinnerung an  
die Krise  
verblasst sind!

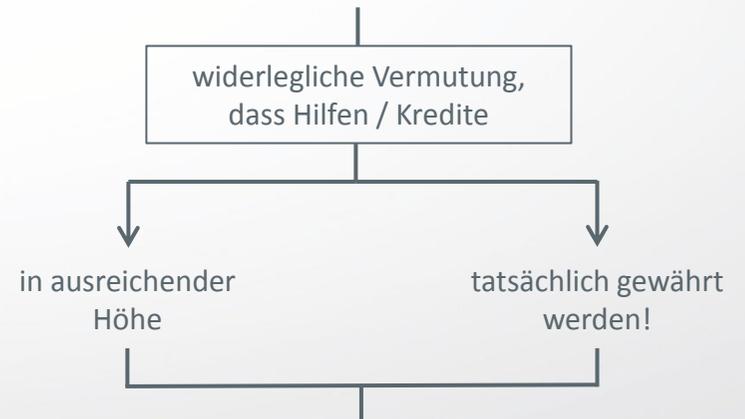
Die

Vermutung:  
(Satz 3)

Keine Aussichten auf Wiederherstellen der Zahlungsfähigkeit



„War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass (...) Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.“



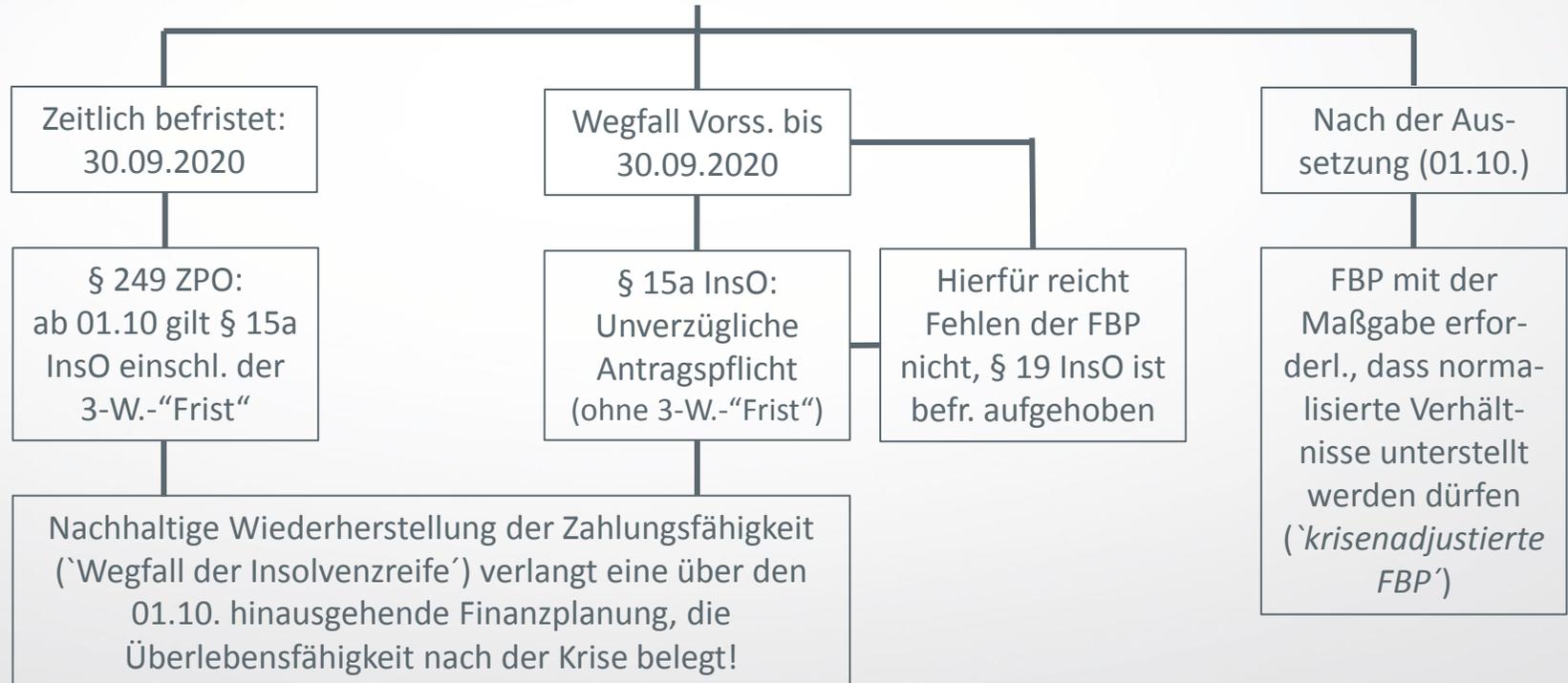
**Liquiditätsstatus per 31.12.2019 vorzuhalten!**

Die  
Folge:



## Aussetzung der Antragspflicht

heißt:



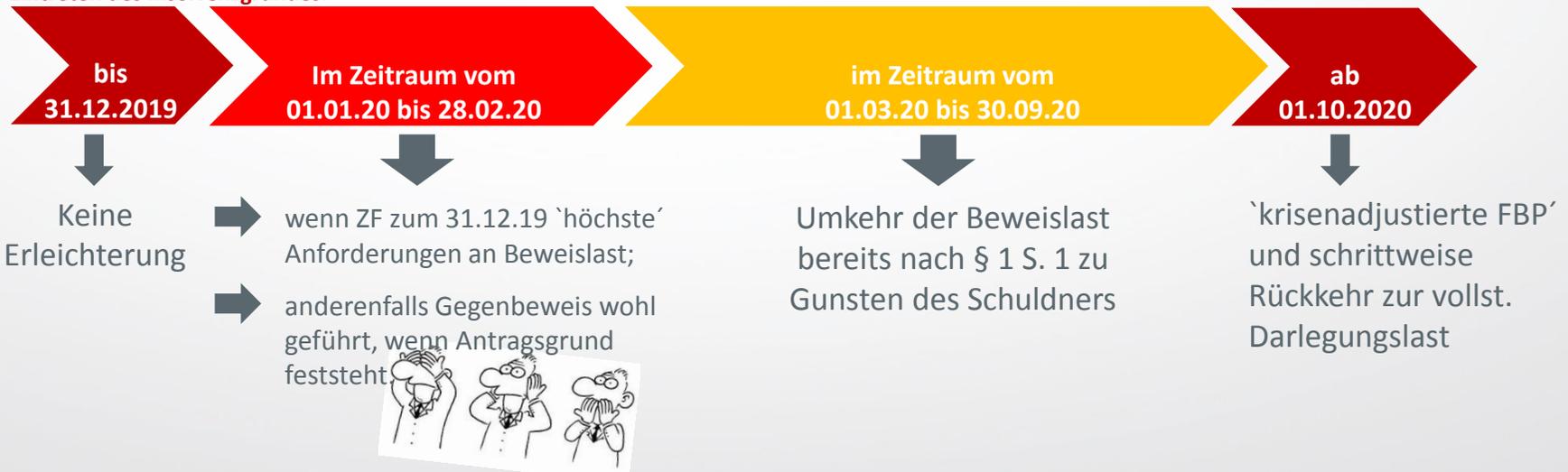
Die  
Folge:

## Das bedeutet auf der Zeitachse:

(unter Berücksichtigung, dass das Gesetz rückwirkend zum 01.03. in Kraft getreten ist)\*

## Tatsächliches

## Eintreten des Insolvenzgrundes:



Das  
Fazit:



**Partielle Aussetzung der Antragspflicht, nicht der Antragsgründe!**



**Widerlegliche Vermutung zu Gunsten des Schuldners! Da aber Betrachtung ex post, sind Vorkehrungen für die (spätere) Exculpation zu schaffen!**



**Zeitlich befristete Abschaffung der Überschuldung als Antragsgrund!**



**Vorlage einer plausibilisierbaren Liquiditätsplanung, die nachhaltige Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit belegt! Und zwar über den 30.09.2020 hinaus!**



**Ab 01.10.2020 (krisenadjustierte) Fortbestehensprognose erforderlich!**

Die  
Folgen für  
die Praxis:



Auch die Vermutung von § 1 S. 3 ist *widerleglich*. Sie führt aber dazu, dass in der Planung Finanzhilfen in Höhe einer festgestellten Liquiditätslücke (unterstellt) angesetzt werden dürfen (Validität der Planung!).



Die (aufwändige) Erstellung eines Liquiditätsstatus auf den 31.12.2019 wird von Banken iSe Risikominimierung mglw. trotzdem verlangt werden.



**Wenn das verlangt wird, reicht die Zeit nicht; die Hilfe kommt zu spät!**



Welche Erklärung kann ein Gutachter/Berater (kurzfristig) abgeben?

*„Es kann derzeit nicht festgestellt werden, dass keine Aussichten bestehen, eine etwaig bestehende Zahlungsunfähigkeit unter Inanspruchnahme der beantragten Hilfen/Kredite zu beseitigen!“*

Das  
System:



Über die ersten Entwürfe und über die Hochwasser-Gesetze deutlich hinausgehender Schutz!

§ 1 – Aussetzung der Antragspflicht als Öffnungstatbestand der (weiteren) Folgenanordnung!

↳ **Der Schutz zugunsten der Gläubiger, insb. Banken, greift nur, wenn gem. § 1 die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit vermutet wird, also die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (insb. die nachhaltige Planung) vorliegen!**

Nochmals:

**Darüber wird ex post befunden!**



Wortlaut „soweit“ kann ignoriert werden: der Eile geschuldete sprachliche Ungenauigkeit



Unterschiedliche Regelungstechnik: Nr. 1 – 3: Fiktion, Nr. 4: normativer Anwendungsausschluss



BT-Drs. 19/18110, S. 4: „Die (...) Zahlungsverbote werden (...) ausgesetzt.“

Nr. 1 -  
gesellschaftsr.  
Zahlungsverbot:



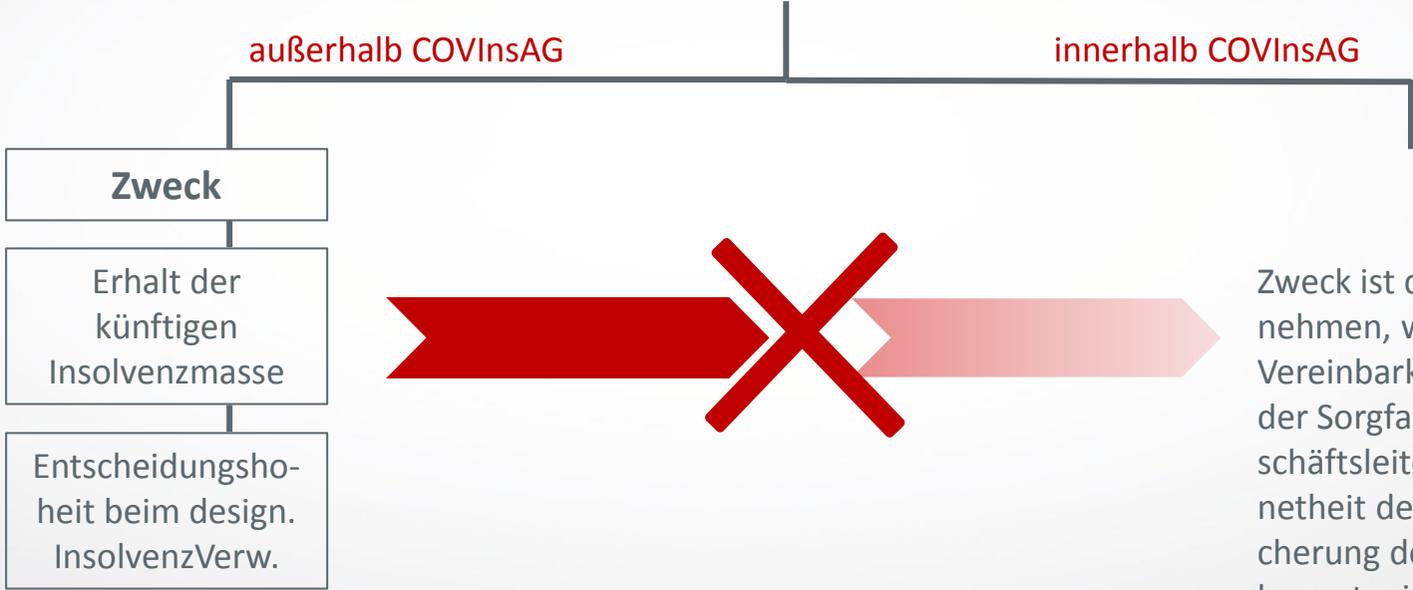
Zwecksetzung und Tatbestand der gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverbote



Nr. 1 -  
gesellschaftsr.  
Zahlungsverbot:



Zur Anwendung / zum `Anwendungsausschluss' nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG

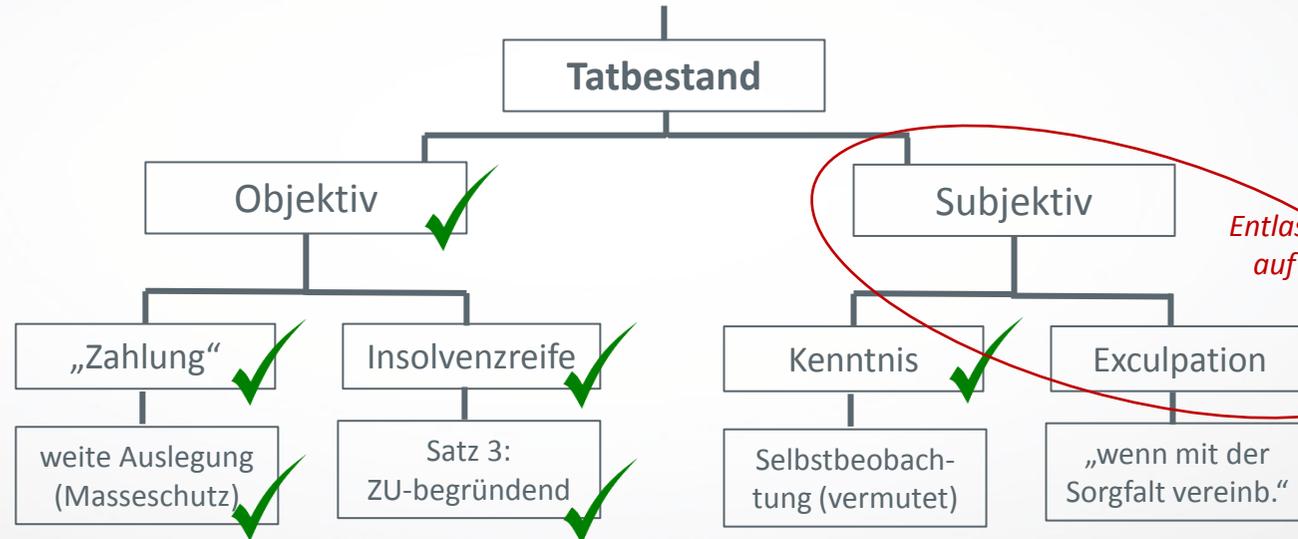


Zweck ist der Erhalt von Unternehmen, weshalb es für die Vereinbarkeit der Zahlung mit der Sorgfalt eines ordentl. Geschäftleiters auf die Geeignetheit der Zahlung zur Sicherung der Fortführung ankommt, nicht der Sicherung der künftigen Masse.

Nr. 1 -  
gesellschaftsr.  
Zahlungsverbot:



Zur Anwendung / zum `Anwendungsausschluss' nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG



*Entlastung ausschließlich  
auf Ebene des subj. TB!*



**Aber Achtung:**  
Dass die Zahlung  
den genannten  
Zwecken diene,  
obliegt der  
Exculpation des  
Geschäftsleiters!

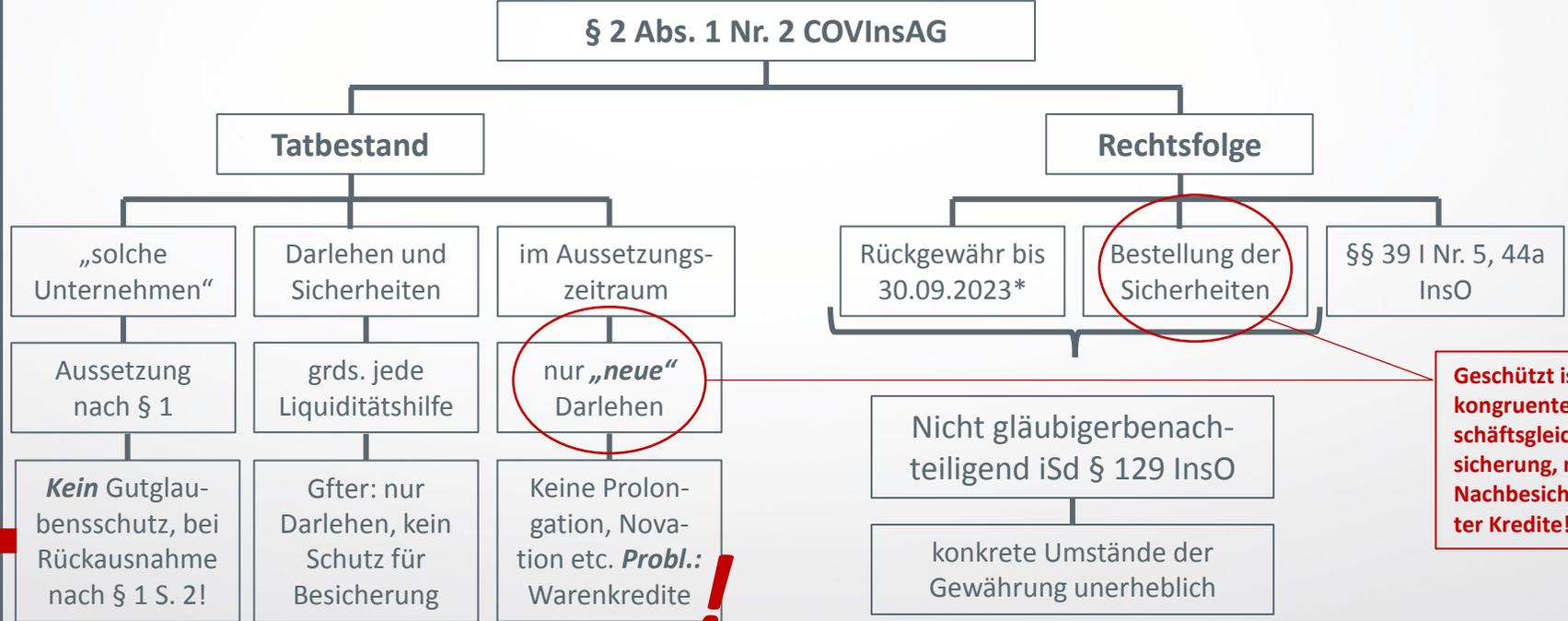
**(Erst) Hier greift die Vermutungswirkung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG entlastend ein (Aufrechterhaltung, Wiederaufnahme, Umsetzung Sanierungskonzept)!**



Nr. 2 -  
Anfechtungs-  
schutz für  
Darlehen:



BT-Drs. 19/18110, S. 17: „Auch sollen (...) die Voraussetzungen geschaffen werden, dass solchen Unternehmen Sanierungskredite gewährt werden können.“



Anfechtungs-  
schutz erfordert Prüfung  
der Liquiditätsplanung!

Geschützt ist nur die kongruente, barge-  
schäftsgleiche Be-  
sicherung, nicht die  
Nachbesicherung al-  
ter Kredite!

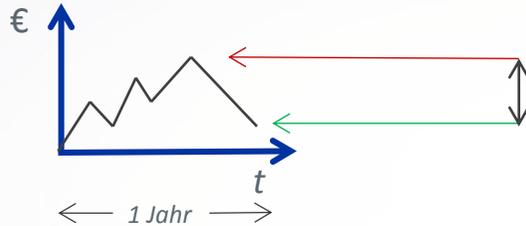
\*Nach Abs. 3 gilt das Privileg für KfW-Kredite und sonstige Staatshilfen unbefristet hinsichtl. Gewährung und Rückzahlung. 26

## Folgen der Aussetzung - § 2 Abs. 1 COVInsAG



### Nr. 2 - Anfechtungs- schutz für Darlehen:

(hier: Cash Pool)



Nicht (unmittelbar) erfasst:  
Cash Pool

*BGH v. 27.06.2019:* Im Anfechtungszeitraum zurückgeführter höchster Saldo unterliegt der Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

- ➔ Typischerweise dürfte die höchste Inanspruchnahme des CP unmittelbar vor Auszahlung der Finanzhilfen bzw. vor Beginn des Aussetzungszeitraums liegen
  - ↳ Erfolgt jetzt eine Rückführung (während oder nach der Aussetzung) handelt es sich nicht um die Rückführung eines „neuen“ Darlehens; außerdem Hin- und Herzahlen: keine Privilegierung!
  - ↳ Außerdem fraglich, ob weitere Einzahlungen in den CP das Werthaltigkeitsgebot des § 30 Abs. 1 S. 2 GmbHG erfüllen.
- ➔ Die Folge: Cash Pools müssten – zur Enthftung der Geschäftsleiter – zwingend gekündigt werden;

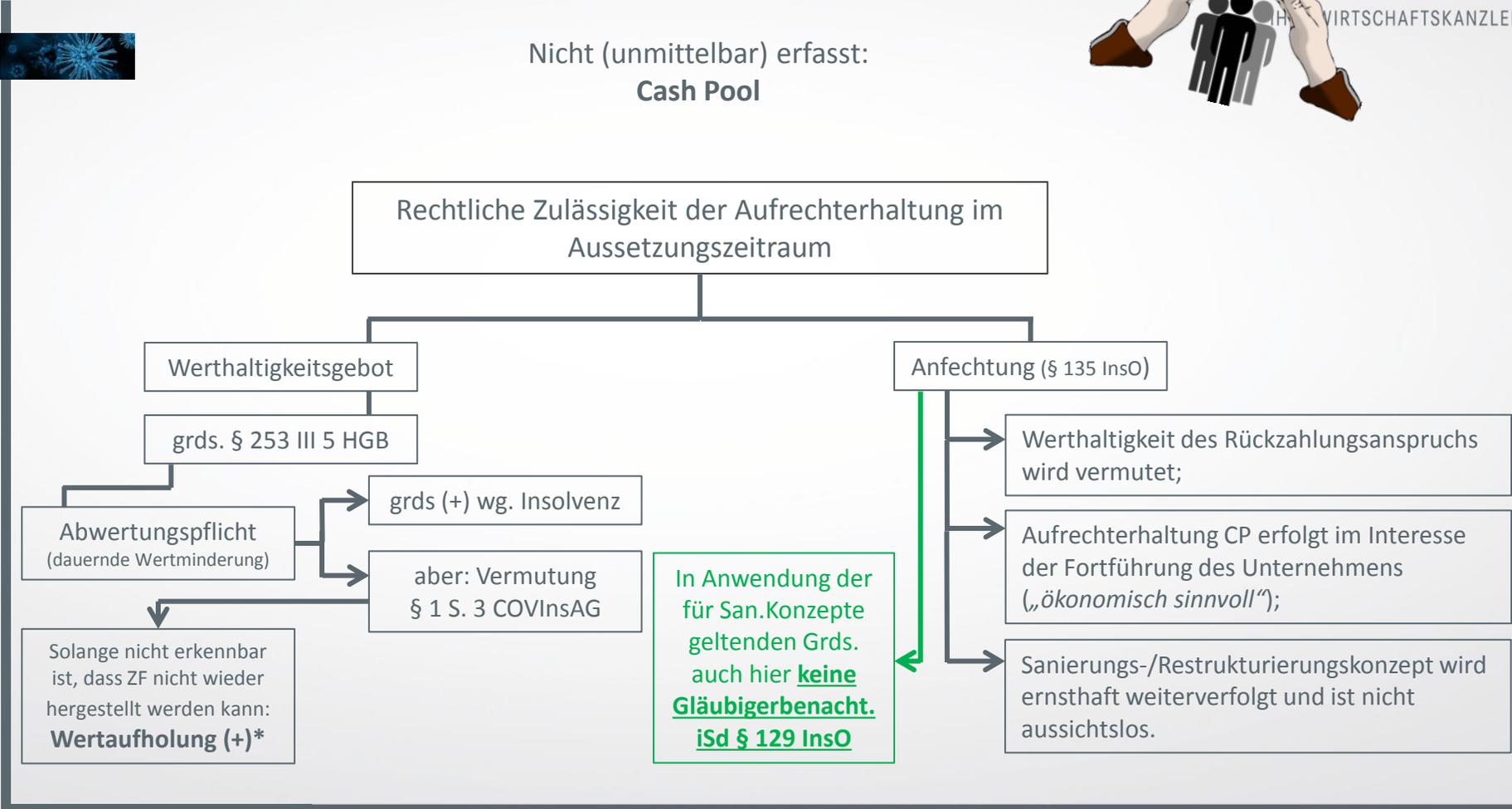


Nr. 2 -  
Anfechtungs-  
schutz für  
Darlehen:

(hier: Cash Pool)



Nicht (unmittelbar) erfasst:  
Cash Pool



\*dazu kritisch *Bitter* in ZIP 15/2020 (erscheint am 13.04.20), u.E. nach dem Zweck des Gesetzes aber alternativlos.



Nr. 3 -  
Klarstellung:  
keine sittenw.  
San.Kredite



*„(...) sind Kreditgewährungen (...) nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.“*

- ➔ Im Grunde deklaratorische Regelung, da sich Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit (‘eigennützige Kreditgewährung’) kaum begründen ließen.
- ➔ Ein ausdrücklicher Verweis auf „Darlehen iSd Nr. 2“ ist nicht enthalten. Allerdings verwendet das Gesetz denselben Wortlaut wie Nr. 2 („im Aussetzungszeitraum gewährt“); in der Gesetzesbegründung heißt es: „(...) wird die Rechtssicherheit für die Geber neuer Finanzierungen in der Krise erhöht.“
  - ↳ Spricht dafür, dass, wie in Nr. 2, die Anwendung auf ‘neue’ Darlehen beschränkt ist, also Novation, Prolongation nicht erfasst sind.
  - ↳ Anders BT-Drs. 19/18110, S. 24: Prolongationen und Novationen sind erfasst.
    - ↳ Hin- und Herzahlen ist dort nicht genannt.
  - ↳ Praktische Auswirkungen gering, weil sich Sittenwidrigkeit einer Prolongation nur schwerlich wird begründen lassen (soweit keine neuen Sicherheiten bestellt werden).
    - ↳ **Isolierte Nachbesicherung bei Prolongation daher vorss. nicht erfasst, jdf. sehr probl.**



## Nr. 4 - Sonstiger Anfechtungs- schutz



„(...) *sind* (kongruente Deckungshandlungen) **nicht anfechtbar**; dies gilt nicht, wenn (...) **bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.**



Regelungstechnik: Normativer Anwendungsausschluss von § 130 InsO („*sind* (...) *nicht anfechtbar*;“)

↳ Anfechtungsvorschriften i.Ü. (§§ 132 – 134, 136 InsO) bleiben anwendbar und Rückgriff auf das Argument fehlender Gläubigerbenachteiligung (§ 129 InsO) ist grds. verwehrt.



Erstreckung auf inkongruente Deckungshandlungen mit Finanzierungscharakter (abschließende Aufzählung)!

- ↳
- a) Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber,
  - b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners
  - c) Bestellung einer anderen als der vereinbarten, aber gleichwertigen Sicherheit
  - d) Verkürzung von Zahlungszielen
  - e) Gewährung von Zahlungserleichterungen

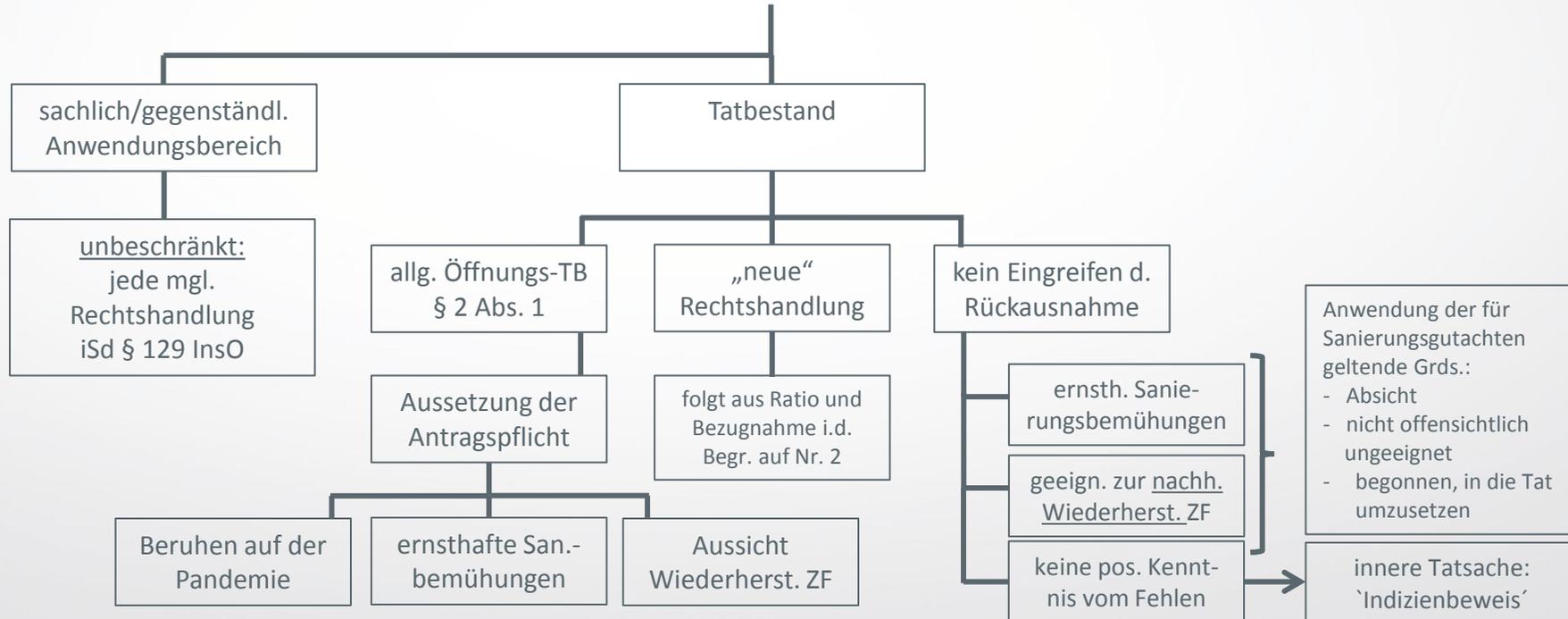
## Folgen der Aussetzung - § 2 Abs. 1 COVInsAG



### Nr. 4 - Sonstiger Anfechtungs- schutz



Ziel der Norm ist es, den Leistungsaustausch des Schuldners mit seinen Vertragspartnern bestmöglich zu erhalten und die Vertragspartner vor Anfechtungsrisiken zu schützen, wenn sie die Unternehmensfortführung unterstützen.



## Nr. 4 - Sonstiger Anfechtungs- schutz

### hier: Anfechtungs- fristen



### Anfechtungsfristen?



Auf welchen Zeitpunkt ist im Falle einer Folgeinsolvenz für die Berechnung der Anfechtungsfristen abzustellen? Die Aussetzung der Antragspflicht oder den Zeitpunkt des Folgeantrages?



BGH in st. Rspr.: Nach § 139 Abs. 2 InsO ist der erste Antrag maßgeblich, wenn es sich um ein 'einheitliches Insolvenzereignis' handelt.



BGH in st. Rspr.: Steht der Eintritt der ZU einmal fest, hat derjenige die vollständige Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit darzulegen und zu beweisen, der sich darauf beruft.



Da die materielle Insolvenz feststeht und durch die Aussetzung der Antragspflicht nicht beseitigt wird, ist grds. von dem Vorliegen eines einheitlichen Insolvenzereignisses auszugehen, solange nicht die zwischenzeitliche Wiederherstellung der nachhaltigen Zahlungsfähigkeit und der positiven Fortbestehensprognose bewiesen wird.



Grds. ist der Aussetzungszeitpunkt für die Berechnung einer späteren Anfechtungsfrist maßgeblich!

Nicht  
geregelt:



Von den geregelten Rechtsfolgen der Aussetzung nicht erfasst:



Deliktsrechtliche Folgen strafrechtlich relevanten Verhaltens:



Kredit- und Eingehungsbetrug, Bankrottstraftaten



Daran anknüpfende deliktsrechtliche Folgen: §§ 823 Abs. 2, 826 BGB



**Straf- und deliktsrechtlich ist der Vertragspartner zwingend über den Umstand des Handels unter Geltung der ausgesetzten Insolvenzantragspflichten (ungefragt) aufzuklären!**



Daraus ggf. folgende Vorkasseverlangen etc. sind in Kauf zu nehmen, da der Gläubigerschutz nicht vollständig geopfert werden kann.



Entsprechende Effekte sind in der Liquiditätsplanung abzubilden!

## Antragsrecht von Schuldner und Gläubiger



**Das Recht des Schuldners, Insolvenzantrag zu stellen, bleibt unberührt.**

↳ Gründe, einen Insolvenzantrag zu bevorzugen, können trotz des COVInsAG gegeben sein:

- ↳ Insolvenzgeld
- ↳ leistungswirtschaftliche Maßnahmen
- ↳ arbeitsrechtliche Maßnahmen

↳ Der normative Zwang des Faktischen: Die (liquiden) Mittel reichen nicht, die Hausbank schließt die Finanzierungslücke nicht, die nachhaltige Wiederherstellung der ZF ist nicht hinreichend belegbar etc.



**Gläubigeranträge sind für 3 Monate (bis Ende Juni) unzulässig, wenn der Eröffnungsgrund ab dem 01.03.2020 eingetreten ist.**

↳ Auch für nach Ende Juni im Aussetzungszeitraum gestellte Gläubigeranträge sind an den Nachweis des Rechtsschutzbedürfnisses erhöhte Anforderungen zu stellen.

**Sonstige  
Vorschriften****Gesellschaftsrecht**

- ↳ (virtuelle) Durchführung von Gesellschafterversammlungen

**Strafprozessordnung**

- ↳ Unterbrechung von Hauptverhandlungen

**Zivilrecht**

- ↳ „COVID-Einrede“ – Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmer
- ↳ Kündigungssperre im Mietrecht (Wohn- und Gewerbe) bei Nichtleistung
- ↳ Stundung und Kündigungsausschluss für Verbraucherdarlehen



Der Gesetzgeber hat beherzt eingegriffen und in der Kürze der Zeit eine beachtliche Leistung vollbracht!

Wird das COVInsAG breitflächig den Eintritt von Insolvenzen verhindern (können)?

Die Lehren aus „Der Sturm“:

- ↳ Den Sturm zu durchfahren, um den Ertrag der Arbeit zu sichern, ist mit erheblichen Risiken verbunden.
- ↳ Das Abwettern des Sturms in einem sicheren Gebiet (Hafen), ist zwar mit Ertragseinbußen verbunden, sichert aber das Überleben
- ↳ Der Ausgang in der cineastischen Vorlage: Wir wagen uns durch den Sturm, um den Ertrag zu sichern, kommen aber darin um und gehen unter!

**Die Lehre: Es ist im Einzelfall umfassend abzuwägen, ob von der Aussetzung sinnhaft Gebrauch zu machen oder der Insolvenzantrag das Mittel der Wahl ist.**

## Sie haben nicht mitgeschrieben?

### Kein Problem!

Eine vollständige Kommentierung der anfechtungsrechtlichen Vorschriften, die durch das COVInsAG geschaffen wurden, die am Freitag in ZIP 2020, 633, erscheint, steht ab sofort vorab für Sie zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung!

41. Jahrgang  
Heft 14  
3. April 2020/S. 633

Zeitschrift für  
Wirtschaftsrecht

ZIP

GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

## Aufsätze

Gerrit Hölzle<sup>\*)/Annika Schultenberger<sup>\*\*)</sup></sup>

### Das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG)“ – Kommentar

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 23. 3. 2020 den Entwurf eines „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vorgelegt, den das Bundeskabinett noch am selben Tag als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen hat. Der Gesetzesentwurf, der die Beschlussfassung im Bundestag am 25. 3. 2020 (BT-Drucks. 19/18110) im Schnellverfahren durchlaufen hat und im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beitrags bereits in Kraft getreten ist, sieht im Bereich des Insolvenzrechts unter anderem die vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflichten vor und ordnet zugleich weitgehende Rechtsfolgen, insbesondere die Begrenzung der Organhaftung für während der COVID-19-Pandemie geleistete Zahlungen, an. Dieser Beitrag kommentiert die unter dem Namen „COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz“ („COVInsAG“) in Kraft getretenen insolvenzrechtlichen Regelungen.

#### I. Hintergrund, Gesetzgebungsverfahren und Vorgängerregelungen

##### 1. Einführung

Es deutet sich schon jetzt an, dass neben den medizinischen und gesellschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vor allem die wirtschaftlichen Folgen ein noch nie dagewesenes Ausmaß annehmen werden, das selbst die Folgen der Finanzkrise 2008/09 deutlich in den Schatten stellen wird. Ging die Krise damals von der Finanzwirtschaft aus, können ihre Folgen auf den Schulern einer im Grundstanz starken Realwirtschaft abgemildert werden; heute ist die Realwirtschaft betroffen, sind vor Beginn der Corona-Krise kerngesunde Unternehmen in ihrer Existenz akut bedroht und infizieren so die Finanzwelt. Es darf wohl ohne Überreibung befürchtet werden, dass der Zusammenbruch auch den stärksten Volkswirtschaften weltweit droht. Schnelles und beherrschtes Handeln der Politik, nicht nur bei der Bekämpfung der Ausbreitung des Virus, sondern auch bei der Bekämpfung des Flächenbrandes in der

Wirtschaft, vor allem im Mittelstand, dem Fundament des deutschen Wohlstandes, ist daher alternativlos.

Die Bundesregierung hat den betroffenen Unternehmern Hilfe in Gestalt eines Maßnahmenbündels zugesagt, das neben mikroinvasiven Maßnahmen wie z. B. Steuerstundungen vor allem ein bereits auf den Weg gebrachtes „Milliarden-Schutzschild“<sup>1)</sup> umfasst, der u. a. mit einem erleichterten Zugang zu Forderkrediten und Bankbürgschaften durch Erhöhung der Risikobeträge des Bundes in Schieflage geratenen Unternehmen unbürokratisch und schnell helfen soll. Allein, die Bereitstellung und die Eröffnung des Zugangs zu den Hilfsmitteln, von Bearbeitungsgespäßen bei den einzuuberziehenden Banken gar nicht zu sprechen, kostet Zeit. Zeit, die in akute Existenznot geratene Unternehmen unter Geltung des § 15a InsO, in dessen Anwendung in der gegenwärtigen Situation wohl nicht einmal die 3-wöchige Hochfrist ausgeschöpft werden dürfe, nicht haben. Selbst wenn die Aussicht auf schnelle Hilfen ein Zuwagen erlaube, erschweren die gesellschaftsrechtlichen Zahlungsverbote, allen voran § 64 GmbHG, die Aufrechterhaltung von Betrieben. Um betroffenen Unternehmern diese notwendige Zeit zu verschaffen, kündigte Bundesjustizministerin Lambsdorff am 16. 3. 2020 an, das von der Bundesregierung beschlossene Hilfsprogramm mit einer Aussetzung der Insolvenzantrags-

<sup>\*) Prof. Dr. habil., Rechtsanwältin/Insolvenzrechtler, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwältin für Steuerrecht, Partner der Kanzlei GÖRG in Bremen/Hamburg/Hannover und Honorarprofessor an der Universität Bremen, Mitglied des Deutschen Institut für Handelsrecht.</sup>

<sup>\*\*) Rechtsanwältin bei GÖRG, Bremen.</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. dazu gemeinsame Pressemitteilung der Finanziers (FMI) und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) v. 14. 3. 2020, „Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“, S. 3 f. abrufbar unter: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Download/S-1/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationfile&\\_\\_track=14](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Download/S-1/schutzschild-fuer-beschaeftigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationfile&__track=14), zuletzt abgerufen am 24. 3. 2020.



IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

**Vielen Dank!** — für Fragen, im Chat oder live, stehen wir gerne zur Verfügung!